

11
6
11
SERENISSIMI

gnädigste

Verordnung,

daß

durch Annehmung des Dienst-
geldes der Fürstl. Cammer Befugniß,
den wirklichen Dienst zu fodern,
niemals verlohren gehe.

De dato, Braunschweig, den 8ten Oct. 1767.

Son Gottes Gnaden,
CARL, Herzog zu Braun-
schweig und Lüneburg 2c. 2c.

Demnach einige Unserer seit langer Zeit in Dienstgeld gesetzten Unterthanen sich bengehen lassen, als ob sie zu Leistung des würllichen Dienstes nunmehr weiter nicht verbunden wären, und hiebey Zweifel entstanden, ob nicht das Verjährungs-Recht in solchen Fällen Platz habe, wo das Dienstgeld seit einer Zeit, deren Anfang nicht ausfindig zu machen, von Unserer Fürstlichen Cammer angenommen worden; so haben Wir zu Verhütung weiterer Irrung nöthig gefunden, dasjenige, was dieserhalb längst ausgemacht und festgesetzt ist, durch gegenwärtige öffentliche Verordnung abermals zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, und solchem gemäße Verfügung zu machen. Zufoderst hat es bey den von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren und Uns der Dienste halber eingegangenen Verträgen, dem hin und wieder vorhandenen Herkommen, insonderheit auch dem einiger Orten verglichenen oder hergebrachtem Erbdienstgelde sein ohnänderbares billiges Bewenden. Da aber, so viel das nach dem gewöhnlichem Fuß von den Dienstpflichtigen bisher abgeführte Dienstgeld betrifft, in dem Salzdalumischen Landtags-Abschied vom 3ten Junii 1597. mit klaren Worten ausgemacht, daß dem Landesfürsten billig freygelassen werde, wenn die Nothdurft die Dienste nicht erfodere, also die armen Leute damit verschonet werden können, welches alle und jede Jahre in des Landesfürsten Gefallen stehe, für solche Dienste ein ziemlich Dienstgeld zu fodern, und zu nehmen, solches nach Willkühr zu nehmende Dienstgeld auch nicht nur überhaupt in eben dem Landtags-Abschiede bestimmet, sondern auch darauf nach der genommenen Abrede die dienstpflichtigen Unterthanen catastroiret, und befundenen Umständen

den nach hie und da in Dienstgeld gesetzt, eben dadurch aber auch
ausgemacht und bestätigt worden, daß, wann ihnen der Dienst
angekündigt, sie, den angekündigten Dienst ohne Weigerung zu
thun, pflichtig seyn sollen, wie solches, ohngeachtet es bereits aus
den obangeführtem folget, dennoch zu desto mehrerer Deutlichkeit
in mehr berührtem Abschiede mit dürren Worten verordnet, wes-
halb denn auch in dem Dienst-Reglement S. I. mit Recht versehen,
daß sobald die Dienstpflichtigen aus der ihnen erzeigenden Wohlthat,
daß sie mit dem wirklichen Dienst übersehen, eine Gerechtigkeit zu
machen trachten, diese ihnen zum Soulagement disponirte Wohl-
that aufhören solle: solchergestalt also die Natur des Dienstgeldes
und der Ursprung dessen jeziger Verfassung nicht dem mindesten
Zweifel unterworfen ist; Als declariren Wir hiemit, und verord-
nen, daß künftighin der so deutlichen Vorschrift dieses Abschieds
nachgegangen, solche durch keine ungleiche Auslegungen mißdeutet,
noch dagegen diesem zuwiderlaufende Proceffe gestattet werden sollen.
Wie solchennach eines Theils die Annehmung des Dienstgeldes,
auch wann die Zeit, seit welcher sie in Unserer Fürstl. Cammer gut
gefunden nicht zu erforschen wäre, allzeit eine willkürliche Sache
ist und bleibt, andrentheils aber auch Wir vor Uns und Unsrer
Nachkommen an der Regierung unverantwortlich finden, daß Lan-
desherrliche Gerechtsame durch Widerspenstigkeit gegen klare Gesetze
und etwanige Nachlässigkeit der Bedienten geschmälert werden sol-
len; so verordnen Wir insonderheit, daß, so wenig die Annehmung
des Dienstgeldes, auch seit undenklichen Jahren, aus einer will-
kürlichen Wohlthat eine Nothwendigkeit machen kann, auch eben
so wenig irgend ein in Dienstgeld stehender Dienstpflichtiger sich
dadurch die Freyheit von wirklicher Dienstleistung erwerben möge,
wenn er dem Landtags-Abschiede zuwider sich des Dienstes geweigert,
und der Beamte, dem die Anordnung der Dienste anver-
trauet, darauf das Dienstgeld genommen, oder doch den wirkli-
chen Dienst nicht beygetrieben. Wann auch ferner die in dem
mehrgedachten Landtags-Abschiede festgesetzte Verfassung lediglich
auf

auf die dem Landesherrn zuständigen Dienste gehet, so soll durch diese Unsere gnädigste Verordnung den Befugnissen andrer, sie seyn Dienstherrn, oder Dienstpflichtige nichts gegeben, noch genommen seyn. Wir sind übrigens weit entfernt von Unseren getreuen Unterthanen, der Orten, wo die Umstände es nicht erfordern, die wirklichen Dienste verlangen, oder denenjenigen, welchen die schuldtige wirkliche Dienstleistung zu einer zu großen Last gereicht, Unsre Landesväterliche Hülfe und Erleichterung nicht angeheben zu lassen, vielmehr soll, wie bisher, also auch künftig, vor allen Umständen nach mögliche Milderung bey Unserer Fürstl. Cammer gesorgt werden. Wir befehlen demnach Unsern Fürstl. Collegiis, und Beamten, auch männiglich, sich künftig nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu achten; und damit solche zu jedermanns Wissenschaft komme, haben Wir gnädigst befohlen, daß solche zum Druck befördert, und an gehörigen Orten in Unsern gesamten Landen öffentlich angeschlagen werden solle. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstl. Geheimen-Canzley-Siegels. Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig, den 8ten Octobr. 1767.

C A R L,

H. z. B. u. L.



J. H. v. Bötticher.

Kg 5775

ULB Halle 3
001 970 682



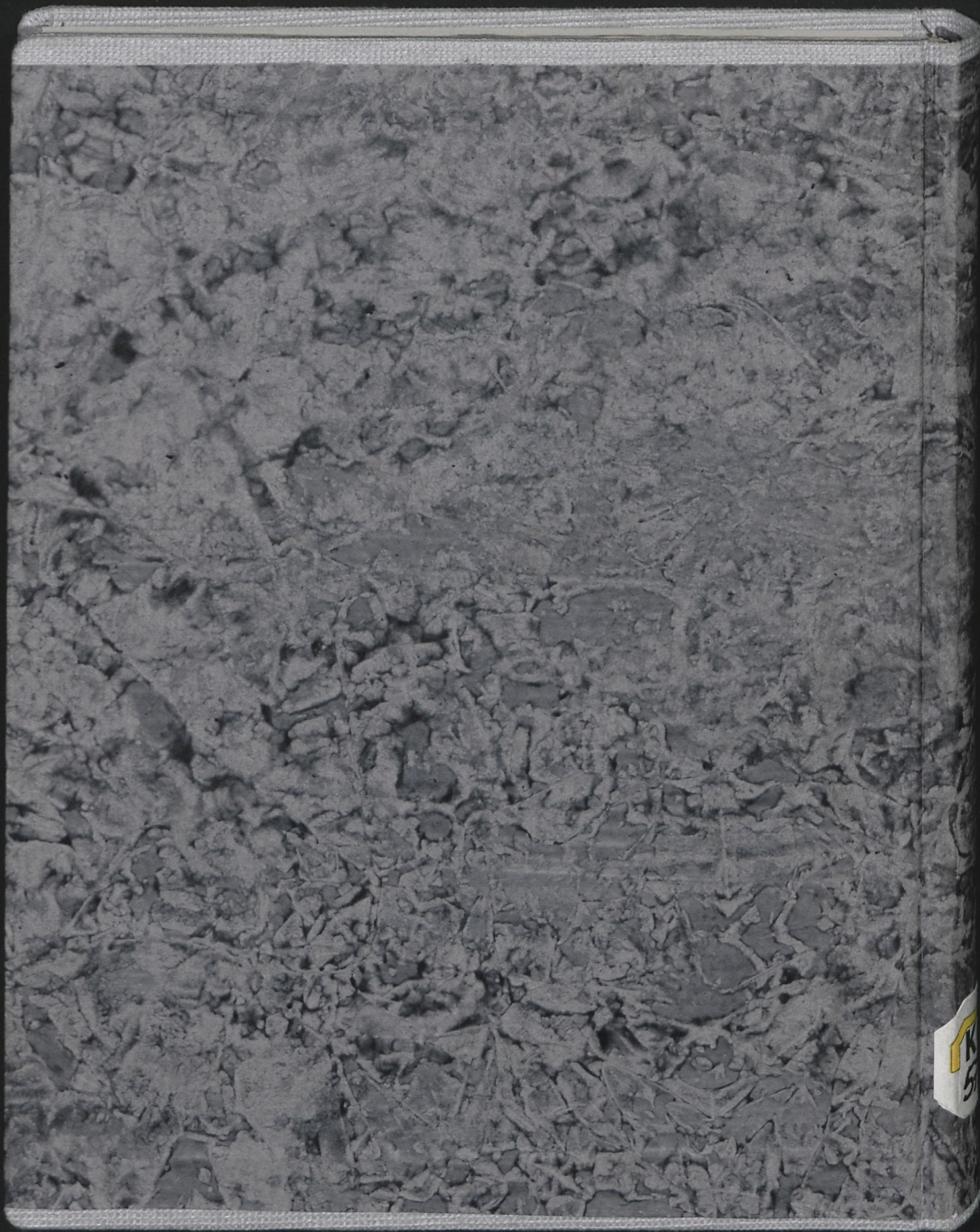
f
Sb

VD 8

MC

Ko.







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

6.

11

SERENISSIMI

gnädigste

B e r o r d n u n g,

daß

sch Annnehmung des Dienst-
es der Fürstl. Cammer Befugniß,
en wirklichen Dienst zu fodern,
niemals verlohren gehe.

De dato, Braunschweig, den 8ten Oct. 1767.

